



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. November 1973

Nr. 6715

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen legt dem Regierungsrat den speziellen Teilbebauungsplan Mühlestrasse 1:500 (Situation) und 1:200 (Schnitte) zur Genehmigung vor.

Der Plan umfasst die Parzelle GB 2543 von 4283 m² zwischen der Mühle- und der Weidstrasse, östlich der Kirchstrasse, die nach rechtskräftigem Zonenplan zu etwa einem Drittel in der Kernzone und im übrigen in der vier- bis fünfgeschossigen gemischten Zone liegt. Die Gemeinde hatte schon früher einen speziellen Teilbebauungsplan zur Genehmigung unterbreitet, den der Regierungsrat mit Beschluss 5054 vom 24. September 1971 ablehnte. Die Grundeigentümer Brotschi, vertreten durch Fürsprecher Dr. Franz Eng, Solothurn, und die Gemeinde führten staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, das Vergleichsverhandlungen anregte und die Sache sistierte. Das Bau-Departement verhandelte am 8. Dezember 1972 mit Gemeinde und Grundeigentümern und empfahl, die ganze Parzelle in die Kernzone umzuzonen.

Die Gemeinde legte den vorliegenden Plan vom 7. Juni bis 7. Juli 1972 öffentlich auf, der nicht angefochten wurde, so dass ihn der Gemeinderat am 16. Oktober 1973 beschliessen konnte (Baugesetz § 15). Der Plan teilt die ganze Parzelle der Kernzone zu und schreibt Bauvolumen und Gebäudehöhe verbindlich vor, was mit den übrigen Bedingungen der Grenchner Baubehörde (Kinderspielplätze, Abstellflächen für Autos auf eigenem Grund, Verkehrsabwicklung) im Grundbuch angemerkt wird. Da in der Kernzone keine Ausnutzungsziffer vorgeschrieben wird und eine maximale Dachgesimshöhe von 18 Meter sowie sechs Geschosse mit Attika zulässig sind und die geschlos-

sene Bauweise zwingend ist (Grenchner Bauordnung §§ 28 Buchstabe C und 36), kann dem vorliegenden Plan zugestimmt werden, um so mehr, als das Umwandlungsverbot von Wohn- in Gewerbefläche nicht mehr besteht, so dass sich die wegen der hohen Ausnützung dringend gebotene gemischte Nutzung mit Wohnungen und Büros, Praxen und dgl. ohne weiteres realisieren lässt. Die leichte Ueberschreitung der höchstzulässigen Dachgesimshöhe an einer Stelle um einen Meter (Querschnitt A-A) kann toleriert werden, da mit einem speziellen Bebauungsplan nach ständiger Praxis die ordentlichen Bauvorschriften einer Gemeinde abgeändert werden können.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Teilbebauungsplan "Mühlestrasse" der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.
2. Die Gemeinde hat eine Genehmigungsgebühr von 100 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 16.--

Fr. 116.-- (Staatskanzlei Nr. 1079) KK 107

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers

Hans Cyprien

Bau-Departement (4) 0

Jur. Sekretär 0 (3)

Raumplanungsamt (2), mit 1 genehmigten Plan und 1 Mappe

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Wasserwirtschaftsamt (2)

Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt I, Solothurn (2), mit 1 Plan (Mappe)

Grundbuchamt Lebern, Filiale Grenchen (2) *1 Plan (Mappe)*

Ammannamt EG 2540 Grenchen (2), mit 2 genehmigten Plänen (Mappen)

Baukommission 2540 Grenchen (2)

Bundesgericht (zu P 156/71, 161/71), Lausanne, EINSCHREIBEN

Fürsprech Dr. F. Eng, Westbahnhofstr. Solothurn (3) EINSCHREIBEN

Amtsblatt, Publikation Dispositiv Ziffer 1